

**Antrag auf Zulassung zur  
Vorlesungsabschlussklausur**  
im Rahmen der **Schwerpunktbereichsprüfung**  
gem. §§ 36 ff. der Studien- und Prüfungsordnung

vom 26. August 2011, i d. F. d. Änderungssatzung der Ruhr-Universität Bochum vom 7. August 2015

der / des

**-bitte am Computer ausfüllen-**

\_\_\_\_\_  
(Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Name, ggf. Geburtsname)

im Schwerpunktbereich \_\_\_\_\_

im Sommersemester: \_\_\_\_\_

Wintersemester: \_\_\_\_\_

**A. Angaben zur Person**

Anschrift	
Geburtsdatum und - ort	
E-Mail	@rub.de
Tel.:	
Matrikelnummer	108

B. Angaben zu den Vorlesungsabschlussklausuren

Ich fertige bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren erstmalig an

Hiermit melde ich mich verbindlich zu folgenden Vorlesungsabschlussklausuren an:

Titel der Veranstaltung	Dozent	LV.-Nr.

Ich habe bereits folgende Vorlesungsabschlussklausuren geschrieben

Titel der Veranstaltung	Semester	Dozent	LV.-Nr.

Ich bin im Wiederholungsversuch gem. § 42 Abs. 2 S. 2 SPO<sup>1</sup>

Ich habe mindestens zwei Vorlesungsabschlussklausuren versucht.

Wurden die einzubringenden Vorlesungsabschlussklausuren im arithmetischen Mittel mit weniger als 4,00 Notenpunkten bewertet, können sie einmalig wiederholt werden.

Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Ergebnisses über die letzte abgeleistete Teilprüfung erfolgen, § 42 Abs. 3 S. 1 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015. In jedem Fall ist die Wiederholungsprüfung in dem auf die letzte versuchte Teilprüfung folgenden Semester anzufertigen. Wird die Veranstaltung, in der der Prüfling eine Teilprüfung das erste Mal erfolglos versucht hat, in dem auf die letzte versuchte Teilprüfung folgenden Semester nicht angeboten, kann der Prüfling zu einer Teilprüfung aus einer anderen im Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltung gleichen Typs (§ 38 Abs. 1 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015) zugelassen werden, § 43 Abs. 2 S. 5 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015.

<sup>1</sup> Studien- und Prüfungsordnung der Ruhr-Universität Bochum für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste Prüfung“ vom 26. August 2011, i. d. F. der Änderungssatzung der Ruhr-Universität Bochum vom 7. August 2015

Grundlage dieser Berechnung sind die folgenden Leistungsnachweise:

Titel der Veranstaltung	Semester	LV.-Nr.	Note
<b>Durchschnittsnote</b>			

1. Es handelt sich um einen Wiederholungs- nicht um einen Verbesserungsversuch. Daher können die o. g. Vorlesungsabschlussklausuren nicht mehr in die Gesamtnotenberechnung einbezogen werden.
2. Durch meine Unterschrift erhalte ich die Möglichkeit, bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren einmalig zu wiederholen.
3. Bitte tragen Sie im Folgenden alle bisher erbrachten Vorlesungsabschlussklausuren ein.

**Wichtig:** Sofern Sie eine bereits bestandene Vorlesungsabschlussklausur behalten möchten (§ 42 Abs. 2 S. 3 SPO) (Anrechnung auf die Modulnote), so kreuzen Sie diese an! Behalte ich eine bestandene Vorlesungsabschlussklausur, kann ich zwei Vorlesungsabschlussklausuren einmalig wiederholen.

Titel der Veranstaltung	Semester	LV.-Nr.	Note

Ich möchte keine meiner bestandenen Vorlesungsabschlussklausuren auf die Gesamtnote anrechnen lassen. In diesem Fall habe ich Möglichkeit, bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren einmalig zu wiederholen.

### C. Wechsel des Schwerpunktgebietes

Unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 S. 1, S. 2, Abs. 3 S. 1 kann der Schwerpunktgebiet einmalig gewechselt werden. In diesem Fall sind gem. §42 Abs. 2 S. 5 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015 alle Teilprüfungsleistungen in dem neuen Schwerpunktgebiet neu anzufertigen. Der Wechsel des Schwerpunktgebietes ist nur unter Verlust des Erstversuches möglich. Werden also nach dem Wechsel in dem neuen Schwerpunktgebiet nach Anfertigung aller Teilprüfungsleistungen

(zwei Vorlesungsabschlussklausuren, Häusliche Arbeit, Verteidigung) im arithmetischen Mittel weniger als 4,00 Notenpunkte erzielt, so ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden. Es wird auf die Folge des § 51 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. NRWG hingewiesen.

Im Hinblick auf die Frist des § 42 Abs. 3 S. 1 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015 ist § 42 Abs. 2 S. 3, S. 4 zu beachten.

### Ich möchte den Schwerpunktbereich wechseln

Bisheriger Schwerpunktbereich: \_\_\_\_\_ neuer Schwerpunktbereich: \_\_\_\_\_

### Ich verzichte auf die Anfertigung der dritten Vorlesungsabschlussklausur

### D. Erklärung

Ich habe die Zwischenprüfung bestanden.

Ich habe die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden.

Nur vollständig eingereichte Anträge wahren die Anmeldefrist.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### Anlagen

Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses oder einen eCampus-Nachweis

**Hinweis:** Nutzen Sie zur Antragsstellung ausschließlich Ihre RUB Mailadresse!